

Wann ihnen doselbst zu besagten Wiltthen Markt- und Stadtgerechtigkeit sambt der freyheit, allerhand Handwergke zu sezen, danebenst auch einen gewissen Wochen Markt undt ein baar ordentliche Jahrmärkte, ieder auff zween Tage undt an derenselben beiden Frembden undt Einheimischen mit Viehe undt allerhand Waaren zu handeln verstatet werden möchte

Uns denn darbey gehorsambst gebethen, Wir alsß der Chur- undt Landesfürst wollten ermeltes (= genanntes) sein Ritter Gutth Wiltthen ihme undt seinen armen Unterthanen zum besten mit dergleichen Gerechtigkeiten versehen undt Unsere schriftliche Conzeßion darüber ihme ertheilen lassen.

Daß Wir daher in ansehung seiner undt seines Vaters, Herrn Reinhardts Freiherrn von Taube sowohl dessen Gebrüdern, Herrn Dietrichs undt Clausens seelig, Uns undt Unserem Churfürstenhause von langen Zeiten her geleisteten treuen Dienste, deren Wir Uns auch ferner zu ihme vast versehen (= die wir auch ferner von ihm erwarten) undt weil zumahl auß Unseres Amtsmanns zum Stolpen, Andreen Beckers, dießfalls eingeholten unterthänigsten Berichte (Wiltthen gehörte bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in das ausgedehnte Amt Stolpen, das in eine deutsche und wendische Pflüge eingeteilt wurde) sowohl zu befinden, wie gemelter orth fast gar in äußersten Winkel Unseres Marggrasthums Meissen gelegen undt durch dergleichen Conzeßion niemanden präjudiciret werden könnte (= schädigen, vorherurteilen, benachteiligen).

Wir auch ohne dies Unserer Lande verderbeter Unterthanen Ruz, Gedeyen undt auffnehmen zu befördern, iederzeit geneigt, seinem unterthänigsten bitten statt gegeben, undt Ihme bey seinem Ritter Gutthe Wiltthen die gesuchte Markt- und Stadtgerechtigkeit sambt der Freyheit, allerhand Handwergke zu sezen, undt was deme mehr anhängig, benebenst einem Wochen undt zween Jahrmärkte aus gnaden verliehen undt bewilliget, dergestalt undt also:

Daß er undt künfftige Besizer des Ritter Gutths Wiltthen allerhand Handwergke zu sezen, solche sambt denen übrigen Unterthanen zu Wiltthen, denen er es tezo oder künfftig vergönnen wird, sich der verliehenen Markt- und Stadtgerechtigkeit mit Handel undt Wandel inn- undt außershalb Landes nun hinförder iederzeit zu bedienen, den Wochenmarkt iederzmal an der Mitwochen, die zween Jahrmärkte aber, den ersten Montagß nach dem anderen Sontag nach Trinitatis undt den lezten Montagß vor Martini, ieder zween Tage lang mit kauffen undt verkauffen, wie üblich, von mätiglichen ungehindert, zu halten undt sich deren zu ihrem besten gebürlich zu gebrauchen, auch von denen ordentlichen Jahrmärkten beides, Frembde undt Einheimische, mit Viehe undt allerhandt Wahren zu handeln befugt seyn sollen undt mögen.

Confirmiren demnach undt bestätigen die ermelten Unserm Geheimen Rath, dem Freyherrn von Taube, bey seinem Ritter Gutth Wiltthen verwilligte Markt undt Stadtgerechtigkeit undt was derselben anhengig (= was dazu gehört) neben dem Wochen- undt denen jährlich zween Jahrmärkten aus hoher landesfürstlicher Macht undt Obrigkeitß wegen, hiermit krafft dieser Unserer Conzeßion undt gebiethen darauff unseren tezigigen undt künfftigen Haupt- undt Amttleuthen zum Stolpen, wie auch allen Unseren Beamten undt Unterthanen, so hierüber ersuchet werden,

Daß sie ermelten Unserem Geheimen Rath undt künfftigen Besizern sambt denen Unterthanen des Ritter Gutths Wiltthen bey dieser Unserer Begnadigung undt Confirmation der Markt- undt Stadtgerechtigkeit, auch was demselben mehr anhängig, neben dem Wochen- undt Jahrmärkten iederzeit wie an Uns treulich schützen, schirmen undt handhaben sollen, damit ihnen hiervon zur ungebühr kein Eintrag geschehen möge.

Jedoch soll diese Unsere Conzeßion dem Freyherrn von

Taube zu seinen Diensten undt Schuldigkeiten, welche die Unterthanen von alters her bey bestellung des Forwergks Wiltthen undt sonst vermöge des Erbbuchs zu leisten schuldig, ingleichen an seinen Brau-, Schenk- undt anderen Gerechtigkeiten, Rechten undt Freyheiten ohnschädlich seyn (d. h. die Wiltthener sollten auch als Städter noch weiter Dienste auf dem Vorwerk tun. Auch durften sie nicht selbst Bier brauen oder fremde Biere in ihren Wirtshäusern schenken, sondern nur Wiltthener Rittergutsbier).

Uhrkundlich haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben undt unser Cammer Secret (= Geheimsiegel) hiervon hengen lassen

So geschehen undt geben zu Dresden, am 22. Decembris nach Christi im 1668 Jahre."

Festgruß zur geselligen Winter-Versammlung des Verbandes „Lusatia“ in Oybin (5. Januar 1930)

Wo unsre Berge stolz gen Himmel ragen
Und unsre immergrünen Wälder rauschen,
Da fühlen wir die Herzen rascher schlagen,
Wenn wir dem heimlichen Geslüster lauschen,
Das uns von Baum zu Baum die Lüfte tragen:
Das wollen wir mit keinem andern tauschen;
Da ziehn wir hin auf leichtbeschwingten Füßen:
Denn das ist unsrer teuren Heimat Grüßen!

Der heut'ge Tag soll wieder uns gemahnen,
Weshalb wir einst zusammen uns gefunden:
Der Dienst der Heimat steht auf unsern Fahnen,
Die wir in der Lusatia verbunden,
Und graden Weges ziehn wir unsre Bahnen,
Die Heimatliebe fröhlich zu bekunden;
Und wenn wir willig unsre Kräfte straffen,
Dem Dienst der Heimat gilt all unser Schaffen!

Bald wird ein halb Jahrhundert sich vollenden,
Seit der Gebirgsverein Oybin entstanden;
Ein halb Jahrhundert wird demnächst sich wenden,
Seit in der Lausitz sich die zielverwandten
Bereinigungen einst zu treuen Händen,
Zum Dienst der Allgemeinheit fest verbunden,
Und dessen dürfen wir schon heut uns freuen
Und unser Treugelöbniß froh erneuen!

Wie bitter ernst auch heut die Wirtschaftslage,
Und wie sich auch die Zukunft mag gestalten:
Es kommen sicher einst auch bessere Tage!
In Treue wollen bleiben wir die Alten!
Vorwärts und aufwärts! Sei's genug der Klage!
Wir wollen weiter fest zusammenhalten:
Gemeinsamkeit der Ziele soll uns stärken
Zu großen, schönen, segensreichen Werken!

Auch künfftig immer neu sich offenbare,
Daß heut noch schöne Ideale leben,
Daß Opferflammen lodern am Altare,
Die über das Alltägliche erheben!
Glückauf zum beiderseit'gen Jubeljahre
Und zu gemeinsam-hohem Weiterstreben!
Erfolgreich mag am gleichen Strange ziehn
Lusatia und Gebirgsverein Oybin.

Bruno Reichard.

Rechtsbüro Georg Krautwurst • Bauken

Wendischer Graben 2 (Ecke Steinstr.), Fernruf 2815
Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten
Vermittelung bei Grundstücks-An- und Verkäufen

Hypothekenbeschaffung